

PRESSEMITTEILUNG

Rede Staatssekretär Thomas Lenz zum Tag des Grundgesetzes am 23. Mai 2008

IM

Workshop „Verfassungsrecht im Kampf gegen politischen Extremismus“ an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow

Schwerin, 23.05.2008

Es gilt das gesprochene Wort!

Anrede,
wie soll sich eine Demokratie vor extremen politischen Kräften schützen? Diese zentrale Frage beschäftigte bereits die Gründerväter und –mütter bei der Erarbeitung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Bei den Verfassungsberatungen im Parlamentarischen Rat stand den Abgeordneten das Schicksal der Weimarer Republik vor Augen, deren Scheitern nicht zuletzt auf grundlegende Mängel der Reichsverfassung zurückgeführt wurde. Es herrschte die Meinung vor, dass man einerseits verfassungspolitische Konsequenzen aus dem Scheitern der ersten deutschen Republik ziehen und andererseits der aktuellen totalitären Bedrohung 1948/49 durch die Berliner Blockade begegnen müsse. Das Grundgesetz entstand also aus einer doppelten Konfrontation mit extremistischen Ideologien: dem Nationalsozialismus der Vergangenheit und dem Kommunismus der (damaligen) Gegenwart.

Die neue Republik sollte deshalb auf eine sichere Grundlage gestellt werden; das Grundgesetz sollte nicht extremistischen Positionen schutzlos ausgeliefert sein. Insbesondere galt es vor dem Hintergrund der Weimarer Erfahrungen der allmählichen Unterwanderung des Staates und seiner Institutionen, der Infiltration in die Ämter und der anschließenden Aushöhlung der Verfassungsordnung von „innen heraus“ einen Riegel vorzuschieben. So hatte *Joseph Goebbels* bereits 1928 verkündet, dass seine Partei, die NSDAP, in den Reichstag gehen würde, um dort

Innenministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin
Telefon: 0385 588-2003
Telefax: 0385 588-2971
E-Mail: presse@im.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de/im

V. i. S. d. P.: Marion Schlender

–und zum besseren Verständnis zitiere ich den NS-Verbrecher an dieser Stelle mit den Worten- :

„... die Weimarer Gesinnung mit ihrer eigenen Unterstützung lahm zu legen. Wenn, so führte der NS-Propagandaminister weiter aus, „Demokratie so dumm ist, uns für diesen Bären dienst Freifahrkarten und Diäten zu geben, so ist das ihre Sache. Wir kommen als Feinde! Wie der Wolf in die Schafsherde einbricht, so kommen wir.“

Anrede,

wie wir wissen, hatte die Weimarer Verfassung mit ihrer wertneutralen Haltung diesem zerstörerischen Programm letztlich nicht genug entgegensetzen. Das Grundgesetz sollte deshalb nach der Meinung des Parlamentarischen Rates –in Abkehr von der Weimarer Wertneutralität- nicht nur freiheitlich, sondern auch wertgebunden sein, d.h. den demokratischen Verfassungsstaat nicht zur Disposition stellen. Carlo Schmidt, der Vorsitzende des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates, brachte diese Haltung wie folgt zum Ausdruck:

„Soll diese Gleichheit und Freiheit völlig uneingeschränkt und absolut sein, soll sie auch denen eingeräumt werden, deren Streben ausschließlich darauf geht, nach der Ergreifung der Macht die Freiheit selbst auszurotten? Also: Soll man sich auch künftig so verhalten, wie man sich zur Zeit der Weimarer Republik z.B. den Nationalsozialisten gegenüber verhalten hat? Ich für meinen Teil, so Carlo Schmidt weiter, bin der Meinung , dass es nicht zum Begriff der Demokratie gehört, dass sie selber die Voraussetzungen für ihre Beseitigung schafft: Demokratie ist nur dort mehr als ein Produkt einer bloßen Zweckmäßigkeitentscheidung, wo man den Mut hat, an sie als etwas für die Würde des Menschen Notwendiges zu glauben. Wenn man aber diesen Mut hat, dann muss man auch den Mut zur Intoleranz denen gegenüber aufbringen, die die Demokratie gebrauchen wollen, um sie umzubringen.“

Anrede,

das, was Carlo Schmidt hier so plastisch formuliert hat, ist letztlich die Umschreibung dessen, was wir als „streitbare Demokratie“, abwehrbereite Demokratie“ oder auch „Wehrhafte Demokratie“ bezeichnen: die Verankerung eines komplexen und vielschichtigen Verfassungsschutzsystems im Grundgesetz, das es

unmöglich machen soll, die wehr- und werthafte Demokratie anzugreifen, sie auszuhöhlen oder gegen sich selber zu missbrauchen. Das Grundgesetz ist demnach zwar die freiheitlichste Verfassung der deutschen Geschichte, es huldigt aber nicht nur einem formalistischen, sondern einem substanziellen Freiheitsverständnis.

Der gegen das Konzept wehrhafter Demokratie vereinzelt ins Feld geführte grundsätzliche Einwand, dass die Substanz freiheitlicher Demokratie sich prinzipiell nicht durch Verkürzung von Freiheit sichern lasse, überzeugt dagegen nicht. Denn Freiheit in der Gemeinschaft kann nicht grenzenlos gewährt sein, sie ist, wie der Staatsrechtler *Klaus Stern* treffend formuliert, „*stets verfasste Freiheit um der Freiheit der anderen willen*“. Deshalb –und eingedenk der Weimarer Erfahrungen– bedarf es auch Vorkehrungen zur Verhütung des Missbrauchs der Freiheit. Das Problem des Konzepts wehrhafter Demokratie liegt damit weniger im Prinzipiellen als in einem ausgewogenen Ausgleich der Spannungslagen, also im rechten Maß für die Grenzziehung zwischen den Geboten zum Schutz der Verfassung und der Gewähr der Freiheit.

Frau *Hannelore Kohl*, die Präsidentin des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern wird im Rahmen des Eröffnungsreferats dieses Workshops die Grundkonzepte der „Verfassung“ und der „wehrhaften Demokratie“ ausleuchten und damit das Fundament für die anschließenden Referenten legen. Die weiteren Vorträge werden sich dann folgerichtig einzelnen wichtigen Aspekten der in der Verfassung kondensierten Wehrhaftigkeit widmen. So wird *MDgt. Dr. Joachim Krech*, Abteilungsleiter für die Allgemeine Abteilung im Innenministerium, die Frage nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Berufsbeamtentums als Garantie eines verfassungstreuen öffentlichen Dienstes thematisieren bevor *Prof. Dr. Wilfried Erbguth* von der Universität Rostock zur Reichweite verfassungsrechtlicher Privilegierung extremistischer Parteien ausführen wird. Den Abschluss des Workshops bildet ein Vortrag von *Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister* zum neuen Art. 18a der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Anrede,
wie Sie wissen ist die Herausforderung unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung durch den Extremismus weder rein akademisch noch bloße historische

Reminiszenz. Wenn der NPD-Fraktionsvorsitzende im Landtag Mecklenburg-Vorpommern *Udo Pastörs* in einer 2007 gehaltenen Rede ausführt, leider kann ich Ihnen ein Zitat dieses Rechtsextremisten nicht ersparen:

„Lasst uns diese ganze verfaulte Republik unterwühlen. Wir haben ja schon den einen oder anderen politischen Tunnel gegraben, um dieses Konstrukt der Siegermächte zum Einsturz zu bringen.“

so sind die Parallelen zur oben zitierten Aussage *Joseph Goebbels'* und der Ideologie der Nationalsozialisten offenkundig. Der freiheitlich demokratische Staat und die Gesellschaft müssen sich mit diesem Phänomen des Rechtsextremismus auseinandersetzen. Die Väter und Mütter unseres Grundgesetzes haben dieses wehrhaft ausgestaltet und die notwendigen Instrumente für den Umgang mit den Gegnern unserer Demokratie zur Verfügung gestellt. Wir Demokraten sind verpflichtet, die Instrumente zwar mit Augenmaß, aber im Fall der Fälle auch entschlossen zu gebrauchen, um unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung zu verteidigen. Dazu passt, dass sich Deutschland in einem Zusatzbrief zum Zwei-plus-Vier-Abkommen von 1990, dem Surrogat eines Friedensvertrages nach dem Zweiten Weltkrieg, ausdrücklich dafür verbürgt hat, seine Verfassung gegen verfassungsfeindliche Parteien zu schützen, zur Not durch deren Verbot. Das betrifft auch Parteien und Vereinigungen mit nationalsozialistischen Zielsetzungen, heißt es an hervorgehobener Stelle.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Landtag Mecklenburg-Vorpommern mit seinem Beschluss vom 18. Oktober 2007 dafür eingesetzt, die Möglichkeiten eines erneuten NPD-Verbotsverfahrens zu prüfen und sich gegebenenfalls für ein neues Verfahren einzusetzen. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat diesen Beschluss aufgenommen und Anfang April 2008 ihren Prüfbericht vorgelegt, der mit Blick auf das für Mecklenburg-Vorpommern gesammelte Material die Voraussetzungen für eine Neuauflage des Verbotsverfahrens durchaus als gegeben ansieht. Der Innenminister hat den Bericht, wie zwischen Bund und Ländern verabredet, dem Bundesamt für Verfassungsschutz zur weiteren Bewertung und zur Befassung des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Deutschen Bundestages übermittelt. Leider sind nicht alle Bundesländer dem Ersuchen des Bundesinnenministers zur Übermittlung von relevantem Material nachgekommen. Innenminister Caffier setzt sich bei seinen Kollegen aus den Ländern weiter dafür ein, dass die bislang abseits

stehenden Länder ebenfalls zur Vervollständigung der Materialsammlung beitragen und bei Vorliegen guter Erfolgsaussichten ein erneuter Anlauf zum Verbot der NPD genommen wird.

Anrede,
die Voraussetzung dafür, dass die Instrumente wehrhafter Demokratie entschlossen und verantwortungsvoll zugleich gebraucht werden, ist eine positive Verfassungsgesinnung in der Gesellschaft: Der Staatsrechtler *Klaus Stern* hat insoweit treffend ausgeführt, dass

„... ein wesentlicher Beitrag zur Wahrung der Verfassung darin besteht, ihre normative Kraft zu erhalten, sie als Integrationsfaktor des politischen Prozesses zu verstehen und den von ihr geschaffenen Grundkonsens nicht in Frage zu stellen. Diese Voraussetzung“, so führt Stern weiter aus, **„ist aller Erfahrung nach die Prämisse für den Bestand der Verfassung, die die institutionellen Sicherungen nur unterstützen können.“**

Vor diesem Hintergrund begrüße ich eine Veranstaltung wie die hiesige ausdrücklich. Sie trägt zur Stärkung einer positiven Verfassungsgesinnung und damit zur Wehrhaftigkeit unserer Demokratie bei. In diesem Sinne wünsche ich ihnen einen erkenntnisreichen Tag mit anregenden Diskussionen!